

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 29. Juni 2017

Nummer

22

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | |
| Kreis Viersen: Einladung Kreistag 06.07.2017 | 627 |
| Öffentliche Zustellungen | 628 |
| Öffentliche Zustellungen | 629 |
| Ungültigkeit Dienstaussweis | 630 |
| Änderung Satzung Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR); Hinweisbekanntmachung | 630 |
| Kempen: 3. Änderung Zuständigkeitsordnung f. d. Ausschüsse u. d. Bürgermeister | 630 |
| Nettetal: Einladung Rat 05.07.2017 | 631 |
| Viersen: Öffentliche Zustellung | 632 |

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Bekanntmachung zur 17. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 06.07.2017, 18:00 Uhr im
Sitzungssaal im Forum**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
Nachbesetzungsvorschlag der SPD-Kreistagsfraktion
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW;
hier: Genehmigung der Änderung des Gesellschaftervertrages der Niederrhein Tourismus GmbH im Zuge der Aufnahme des Kreises Heinsberg als weiteren Gesellschafter
3. Nachtragsstellenplan 2017
4. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2015 und 2016
5. Kommunale Pflegeplanung - Jahresbericht 2017
6. Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten (Modal-Split-Untersuchung) - Abschlussbericht
7. 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Brachter Wald/Ravensheide“,
Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“
8. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lagerberichts 2016
9. Jahresabschluss 2016
10. Gesamtabchlüsse 2011 bis 2015
11. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO
12. Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Viersen

13. Erstellung eines Konzeptes zur langfristigen Sicherstellung der Hilfsfristen in der Notfallrettung durch einen externen Gutachter gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP vom 24.05.2017
14. Bestellung von Herrn Rainer Höckels zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister des Kreises Viersen
15. Änderung der Satzungen des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
16. Mitteilungen des Landrates
17. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

18. Personalangelegenheiten; Abberufung als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
19. Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
20. Personalangelegenheiten; Bestellung zur Prüferin des Amtes 14 „Rechnungsprüfungsamt“
21. Mitteilungen des Landrates
22. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 22.06.2017

D r . C o e n e n
Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 627

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.06.2017
- Aktenzeichen 03193810828/le
gegen:**

Herrn
Gheorge Virlean
Krefelder Str. 113
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
628

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.06.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 628

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Kevin Metzen**, letzte bekannte Anschrift: **Prins Hendrik Straat 3, 6373 KD Landgraaf, NL**, ist am 17.03.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Wochen vergangen sind.

Viersen, den 26.06.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 628

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Tom Daub**, letzte bekannte Anschrift: **Scheendijk 20, 3621 VC Breukelen, NL**, ist am 24.05.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 26.06.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 629

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Joost Van Griensven**, letzte bekannte Anschrift: **NL – 5481 VC Schijndel, Olandesweg 1**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.04.2017** ein Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 28.06.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 629

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Ewa Piasecka, zuletzt wohnhaft Grevenbroicher Straße 2, 41748 Viersen, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres

Fahrzeuges, Roller, Zhejiang, amtliches Kennzeichen 787 ACK, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.06.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 59/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 629

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 250, ausgestellt am 11.06.2013 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Monika Funken, geboren am 04.11.1983, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 20.06.2017

Im Auftrag
gez. Engbroichs

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 630

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 30.03.2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

D r . C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 630

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 27.06.2017 zur 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 30.09.2014, zuletzt geändert am 13.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Bei § 12 Abs. 2 wird die Entscheidung unter 2. wie folgt geändert:
 2. die Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 127 BauGB,
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - § 14 Abs. 2 wird für alle Maßnahmen zur

Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 31.12.2017 ausgesetzt, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 29.06.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 27.06.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 630

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 05.07.2017

Um: 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **22. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

| TOP | Betreff |
|------------|--|
| Ö 1 | Mitteilungen der Verwaltung |
| Ö 2 | Beschlüsse aus den Fachausschüssen |
| Ö 2.1 | hier: Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 4 der Geschäftsordnung vom 08.05.2017: Die Stadt prüft die kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten und Maßnahmen im kommunalen Mobilitätsmanagement |
| Ö 2.2 | hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.05.2016 auf Prüfung von Maßnahmen, um die Halte- und Parksituation der LKW auf der Poststraße im Stadtteil Kaldenkirchen zu unterbinden |
| Ö 2.3 | hier: Antrag des Herrn Werner Backes auf Einbeziehung der Robert-Kahrmann-Straße in die Tempo-30-Zone |
| Ö 3 | Ausschuss- und Gremienbesetzungen; hier: Bestellung eines Fachberaters für den Ausschuss für Schule und Sport |
| Ö 4 | Wahl von Vertretern der Stadt Nettetal in Drittorganisationen; hier: Leistende Landschaft e. V. |
| Ö 5 | 34. Änderungssatzung vom zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der Bekanntmachung der 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016 |
| Ö 6 | Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr |
| Ö 7 | Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Nettetal II (Kaldenkirchen, Hinsbeck und Leuth) |
| Ö 8 | Umsetzung der Beschlüsse zur nutzwert erhöhenden Sanierung der Werner-Jaeger-Halle |
| Ö 9 | Jahresabschluss 2016 |
| Ö 9.1 | hier: Einbringung des Entwurfes |
| Ö 9.2 | hier: Ermächtigungsübertragungen nach 2017 |
| Ö 9.3 | hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2016 |
| Ö 10 | Gesamtabschluss; hier: Gesamtabschlussrichtlinie |

Ö 11 Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Ö 12 Nachkalkulation Gebührenhaushalte 2016

Ö 13 Änderung Stellenplan 2017

Ö 14 Zwischenbericht zur Ausführung der Haushaltswirtschaft zum 31.05.2017

Ö 15 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2018:
hier: Einbringung des Entwurfs zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung

Ö 16 Bebauungsplan Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“
Aufstellungsbeschluss

Ö 17 Bebauungsplan Ka- 268 „Feldstraße/ Ochsenpfuhl“
1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a BauGB
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ö 18 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss

Ö 19 Bebauungsplan Lo-265 „Südlich Friedhof“
1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB

Ö 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

N 21 Mitteilungen der Verwaltung

N 22 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

N 23 Anwendung des „Sanierungserlasses“ in Nettetal - Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 17.12.2015

N 24 Antrag eines Insolvenzverwalters vom 13.06.2017 auf Verzicht der Besteuerung des Sanierungsgewinns mit Gewerbesteuer

N 25 Personalangelegenheiten

N Personalangelegenheiten
25.1

N Personalangelegenheiten
25.2

N 26 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 23. Juni 2017

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 631

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Mateusz Jakub Remiec, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Friedrichstr. 4, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.06.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.06.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 632

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
